

Drucksache Nr.: 048/2023

Dezernat IV
Federführend: Stadtplanung
Anlagen: 10
Az.: 220

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Mußbach	01.03.2023	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	08.03.2023	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	09.03.2023	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	14.03.2023	Ö	zur Beschlussfassung

Bebauungsplan „Mußbach-Südost, VII. Änderung,, im Ortsbezirk Mußbach

a) Abwägung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen

Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss

Antrag:

Der Stadtrat:

- a) beschließt die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB laut Verwaltungsvorschlag.
- b) beschließt den Bebauungsplan „Mußbach-Südost, VII. Änderung“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO als Satzung.

Begründung:

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Kindertagesstätte im Südosten von Mußbach zu schaffen. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße möchte durch die KiTa-Erweiterung den prognostizierten Fehlbedarf von 20 Betreuungsplätzen im Ortsbezirk Mußbach sowie einen Teil des stadtweit hohen Fehlbedarfs an U2-Plätze aus dem Kindergartenbedarfsplan für das Jahr 2021/2022 decken. Der Bebauungsplan sieht vor, eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festzusetzen.

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 28.06.2022 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 08.07.2022 bis 08.08.2022 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.07.2022 über die Beteiligung informiert und aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der Öffentlichkeit gingen 4 Stellungnahmen mit Bedenken zum Bebauungsplan ein. Es wurden Einwände zu den Sachverhalten Verkehr (Erschließung, Zunahme, Behinderungen), Lärmbelastung, Artenschutz sowie Betreuungsplätze vorgebracht.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen 24 Stellungnahmen

ein, davon 5 mit bebauungsplanrelevanten Anregungen/Hinweisen zu den Themen Leitungsverläufe, archäologische Verdachtsfälle, Niederschlagswasserbewirtschaftung, Wasserhaushaltsbilanz sowie Altlasten.

Von den Nachbargemeinden gingen 2 Stellungnahmen, jedoch ohne Anregungen ein.

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 15.11.2022 (Vorlage Nr. 258/2022) dem Entwurf zum o.g. Bebauungsplan zugestimmt sowie die Durchführung der **förmlichen Beteiligung** beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss sowie den Zeitraum der förmlichen Beteiligung vom 02.12.2022 bis 09.01.2023 erfolgte am 24.11.2022 im Amtsblatt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.11.2022 über die Beteiligung informiert und aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der **Öffentlichkeit** gingen 4 Stellungnahmen mit Bedenken zum Bebauungsplan ein.

Insbesondere ging es bei den Stellungnahmen erneut darum, dass die mit dem Bring- und Holverkehr der Eltern verbundene Verkehrszunahme kritisch gesehen wird. Vor allem von Seiten der „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ befürchtet man Verkehrsbehinderungen und Lärmbelastungen.

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass der Bring- und Abholverkehr, wie bisher, überwiegend über die Straße „Am Stentenwehr“ zum Haupteingang erfolgt. Es wird zwar zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens insbesondere in den morgendlichen Spitzenstunden kommen, dieses liegt voraussichtlich dennoch deutlich unter der für die Straßenfunktion charakteristischen Verkehrsstärke von <400 Kfz/h für eine „Wohnstraße“ gemäß RAS 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen). Auch wenn ein Teil des Bring- und Holverkehrs sich auf den Hintereingang verlagern würde, wären sogar die Werte für einen „Wohnweg“ von <150Kfz/h hinsichtlich der „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ unterschritten. Laut Schallgutachten werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten bzw. unterschritten.

Weiterhin wurde wiederholt die Größe des Erweiterungsgebäudes bzw. die Anzahl der geplanten Betreuungsplätze der Kindertagesstätte sowie deren Einzugsbereich hinterfragt, da mehr Betreuungsplätze geschaffen werden als im Kindergartenbedarfsplan angegeben sind und der Wunsch zur Aufnahme von nur ortsansässigen Kindern aus Mußbach besteht.

Grundsätzlich verzeichnet die Stadt seit einigen Jahren (hohe) Fehlbedarfe im Bereich der Kinderbetreuung, so dass der Gesamtrechtsanspruch nicht erfüllt werden konnte und kann (In 2022 fehlen stadtwweit nach wie vor 289 Betreuungsplätze im U2-Bereich). Die in Mußbach neu entstehenden Plätze werden im Sinne einer guten, mittelfristigen Planung für das gesamte Stadtgebiet betreffend gebraucht. Die Verteilung der Plätze richtet sich nach der Kinderbetreuungssatzung der Stadt.

Darüber hinaus wurden Einwände in Bezug auf das erstellte Artenschutzgutachten vorgebracht und Beobachtungen zu Fledermäusen geschildert und zu Reptilien (Bilder zu Mauereidechsen) dokumentiert.

Die Bilder zeigen Aufnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, gemäß Artenschutzgutachten kann eine populationswirksame Beeinträchtigung/Tötung von Individuen der Mauereidechse nach wie vor nicht hergeleitet werden. Dass Fledermäuse den Geltungsbereich befliegen, wurde im Artenschutzgutachten nachgewiesen und zu keiner Zeit in Frage gestellt. Fledermäuse nutzen den Geltungsbereich zumindest als Jagdrevier, konkrete Hinweise auf eine traditionelle und frequentierte Quartiernahmen in Bäumen oder in/am Gebäude wurden nicht registriert. Schutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Von den **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher** Belange gingen 21 Stellungnahmen ein, davon 7 mit bebauungsplanrelevanten Anregungen/Hinweisen. Allerdings entsprechen diese überwiegend den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung und lieferten keine wesentlichen neuen Erkenntnisse.

Von den **Nachbargemeinden** gingen 2 Stellungnahmen, jedoch ohne Anregungen ein.

Die förmliche Beteiligung hatte keine Auswirkungen auf die Inhalte, d.h. zeichnerische und textliche Festsetzungen, des Bebauungsplans. Im Vergleich zur Fassung vor der Offenlage wurde lediglich die Begründung ergänzt.

Es wird empfohlen, über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB laut Verwaltungsvorschlag zu entscheiden und den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO als Satzung zu beschließen.

Im Weiteren wird auf die Unterlagen zur Satzung des Bebauungsplanes „Mußbach-Südost, VII. Änderung“ verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 09.02.2023

Marc Weigel
Oberbürgermeister